

RS Vwgh 2004/9/8 2002/03/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfIG 1999 §14 Abs1;

KfIG 1999 §14 Abs2;

KfIG 1999 §14 Abs3;

KfIG 1999 §14 Abs4;

KfIG 1999 §7 Abs1 Z4 litb;

KfIG 1999 §7 Abs1 Z4 litc;

Rechtssatz

Beim maßgeblichen Verkehrsbereich muss nicht nur die streckenspezifische Komponente betrachtet werden, sondern ist auch eine zeitliche Komponente beachtlich. Zutreffend hat daher die Behörde berücksichtigt, dass die mitbeteiligte Partei im gegenständlichen Fall eine derzeit im Kraftfahrlinienverkehr nicht bestehende Tagesverbindung zum Gegenstand ihres Antrages machte, während die Beschwerdeführerin Nachtkurse anbietet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030242.X02

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at